



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein vom 17.12.2025 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBI. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Forchtenstein wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	14,50 Euro
b) für alle anderen Hunde	30,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **nicht**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind,
- e) Rettungs- und Suchhunde der anerkannten Rettungsorganisationen

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich am 15. Februar des jeweiligen Jahres ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

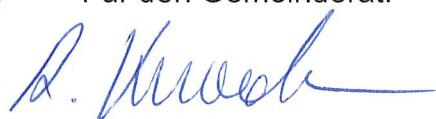
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein vom 27.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Für den Gemeinderat:



Dipl.-Ing. Dr. Alexander Rüdiger Knaak
Bürgermeister

Angeschlagen: 17.12.2025

Abgenommen: 02.01.2026

Der Bürgermeister:

